



VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die Sitzung des
GEMEINDERATES

am: **Montag, 27. Oktober 2014**
Beginn: **19.00 Uhr** Uhr
Ende: **19.45 Uhr** Uhr

in: **Harbach - Gemeindeamt**

ANWESEND WAREN (= X):

<input checked="" type="checkbox"/>	Bürgermeisterin	Margit Göll	- als Vorsitzende
<input checked="" type="checkbox"/>	Vizebürgermeister	Karl Haumer	
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR.	Michael Jäger	-----
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR.	Peter Mayer	<input checked="" type="checkbox"/> GR. Karl Baumgartner
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR.	Christoph Müllner	<input checked="" type="checkbox"/> GR. Franz Habenberger
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR.	Erwin Weber	<input checked="" type="checkbox"/> GR Egon Kempf DI
			<input checked="" type="checkbox"/> GR. Gottfried Pfeiffer Mag. FH
			<input checked="" type="checkbox"/> GR. Peter Pichler
			<input checked="" type="checkbox"/> GR Helga Prinz
			<input checked="" type="checkbox"/> GR. Andreas Schmidt
			<input checked="" type="checkbox"/> GR. Franz Wielander

ANWESEND WAREN AUSSERDEM (Zuhörer):

Stefan Klein	Jasmin Brückl
	Kristian Müller
	Fabian Pollack

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

<input checked="" type="checkbox"/>	GR Peter Bachofner	

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

--	--	--

Schriftführerin: Karin Fuchs

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

01. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.08.2014
02. Antrag an den Gemeinderat um Erteilung von Ehrungen und Auszeichnungen
03. Beitritt zum Musikschulverband mit dem Schuljahr 2015/16
04. Werkvertrag – Gemeindeärztin Dr. med. Michaela Mörzinger

◇ ◇ ◇ ◇ ◇

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.08.2014

=====

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das
Protokoll der Sitzung vom 27.08.2014
keine Einwände erhoben wurden.
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als
genehmigt.

TOP 2 Antrag an den Gemeinderat um Erteilung von Ehrungen und Auszeichnungen

=====

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Göll informiert, dass auf Grund der beschlossenen Regelung von Ehrungen und Auszeichnungen nun der Antrag an den Gemeinderat um Erteilung von Ehrungen und Auszeichnungen gestellt wird.

Die weiteren ursprünglich zu einer Ehrung vorgesehenen Mitglieder des Gemeinderates Vizebürgermeister Karl Haumer, GGR Erwin Weber und GR Andreas Schmidt haben ersucht, von einer Ehrung vorläufig Abstand zu nehmen.

Für den **Ehrenring** schlägt sie Herrn **MR, Dr. Arthur Buchhöcker** und Herrn **VS-Direktor Hermann Gruber** vor.

Da die Gemeinde Moorbad Harbach mit der Gemeinde St. Martin eine gemeinsame Sanitätsgemeinde bildet und Herr MR, Dr. Arthur Buchhöcker als Gemeindefeuerwehrleiter

- nach mehr als 3 Jahrzehnten -

mit 2015 in Pension geht hat bereits Bgm. Höbarth vorgeschlagen Herr Dr. Buchhöcker den Ehrenring zu geben. Dem möchte sich Bürgermeisterin Göll in der Gemeinde Moorbad Harbach ebenso anschließen.

VS-Direktor Hermann Gruber war fast 3 Jahrzehnte in unserer Volksschule tätig und hat sich u.a. für die Korrekturen der Gemeindezeitung sehr bemüht.

Er hat sich auch um die Mitgestaltung von Schulfesten, Kirchenfesten, etc. engagiert.

Für die **Ehrennadel in Gold** schlägt sie Herrn **Hermann Layer** und Herrn **Andreas Steindl** aus Maissen vor.

Herr Layer hat sich Jahrzehnte für den Aufbau des Nebelstoana Vereines bemüht und das Vereinshaus entsprechend attraktiviert und trägt somit zur kulturellen und traditionellen Bereicherung der Gemeinschaft bei. Außerdem ist er seit 21 Jahren Vereinsobmann der das Brauchtum in der Gemeinde pflegt. Auch hat er einen wesentlichen Beitrag zur Erneuerung des Gipfelkreuzes am Nebelstein beigetragen.

Herr Steindl Andreas steht seit 20 Jahren (Beginn 1994) dem Fußballverein vor.

Er hat sich um den Aufbau einer Kampfmannschaft und Reserve sowie um den Aufbau einer Jugendmannschaft sehr bemüht.

Im Jahr 2010 hat er sich um die Erweiterung der Kabinen sowie den Bau eines Aufenthaltsraumes bemüht.

2012 Meister der 2ten Klasse „Waldviertel Süd“.

Für die **Ehrennadel in Silber** schlägt sie Frau **Eva Kempf** (Chorleiterin) vor.

Frau Mag. Eva Kempf war seit 2002 als Chorleiterin der Pfarrkirche tätig und hat durch ihre besonderen Geschicke eine tolle Chorgemeinschaft aufgebaut.

GR Egon Kempf erklärt sich bei der Abstimmung für diesen Tagesordnungspunkt als befangen und verlässt hierzu das Sitzungszimmer.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
nachfolgenden Personen
die Ehrung wie folgt erteilen:

Ehrenring: MR, Dr. Arthur Buchhöcker
VS-Dir. Hermann Gruber

Ehrennadel – GOLD: Layer Hermann, Maissen
Steindl Andreas, Maissen

Ehrennadel – SILBER: Kempf Eva, Chorleiterin, Maissen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3 **Beitritt zum Musikschulverband mit dem Schuljahr 2015/16**

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert, dass ab dem Schuljahr 2014/15 die Mitgliedschaft der Gemeinde beim Musikschulverband Oberes Waldviertel für die Bereitstellung der Unterrichtsplätze der Schülerinnen und Schüler aus Moorbach Harbach unabdingbar ist.

Bei Bekanntwerden dieser neuen Voraussetzung hat die Bürgermeisterin sofort mit allen zuständigen Stellen Gespräche für einen Beitritt aufgenommen.
Leider ist das Aufnahmeverfahren relativ aufwendig, sodass für Moorbach Harbach die definitive Mitgliedschaft beim Musikschulverband erst mit dem Schuljahr 2015/16 voll zum Tragen kommt und erst ab dann alle Schülerinnen und Schüler aus unserer Gemeinde vollzählig aufgenommen werden können.

Für das laufende Schuljahr 2014/15 konnte eine Übergangslösung vereinbart werden. Im Rahmen derer steht jedoch nur eine begrenzte Anzahl an Unterrichtseinheiten zur Verfügung, sodass einige interessierte Schülerinnen und Schüler nur auf die Warteliste gesetzt werden konnten.
Im Übergangskompromiss für das im Moment laufende Schuljahr können die Schüler nur mit beschränkter Teilnehmerzahl (dzt.) 14 unterrichtet werden.
Die restlichen Schüler lt. Warteliste (dzt.) 9, müssen auf das Schuljahr 2015/16 warten.

Die Gemeinde muss künftig eine Jahresumlage an den Musikschulverband zahlen.
Diese Umlage richtet sich nach der Schüleranzahl bzw. nach den Wochenstunden.

Weiters referiert Herr Stefan Klein (Obmann der Trachtenkapelle Moorheilbad Harbach) ausführlich über die wichtige Früherziehung und Arbeit mit der Jugend betreffend musikalischer Erziehung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge
den
***Beitritt zum Musikschulverband Gmünd
mit dem Schuljahr 2015/16***
beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weiters beantragt der Gemeindevorstand folgende Nominierung:

Gleichzeitig werden für den **Verbandsvorstand** (Musikschulverband)

*Frau Margit GÖLL, Bürgermeisterin, und
Herr Karl HAUMER, Vizebürgermeister*

nominiert.

Für die **Verbandsversammlung** (Musikschulverband) wird

Frau Margit GÖLL, Bürgermeisterin,

nominiert.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4 Werkvertrag – Gemeindeärztin Dr. med. Michaela Mörzinger
=====**Sachverhalt:**

Die Vorsitzende informiert, dass Frau Dr. med. Michaela Mörzinger ab Jänner 2015 als neue Gemeindeärztin der Gemeinde Moorbach Harbach fungiert. Hierzu ist der nachstehende Werkvertrag abzuschließen:

W E R K V E R T R A G

abgeschlossen zwischen
der Gemeinde Moorbach Harbach
einerseits und

Frau Dr.med. Michaela Mörzinger, wohnhaft in Harmanschlag 130, 3971 St. Martin,
andererseits wie folgt:

I.

Die Gemeinde Moorbach Harbach beauftragt
Frau Dr.med. Michaela Mörzinger mit nachstehenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird unter anderem:

- die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren;
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480;
- die Durchführung von Untersuchungen von Kindergartenkindern;
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000;

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 1. Jänner 2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Diese bedarf der Schriftform.

IV.

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit, etc.), hat er den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar:

- a) den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
- b) alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

V.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, dass dem angeschlossenen Tarif, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, zu entnehmen ist. Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

VI.

Die Gemeinde ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Gemeinde als gemeinsame Urkunde verwahrt. Der Vertragsarzt, die NÖ Ärztekammer und das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW3), erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

Die Vertragsärztin:

Für die Gemeinde:

--	--

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
o.a. Werkvertrag mit
Frau Dr. med. Michaela Mörzinger
beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Gemeindeärztliche Tätigkeiten im Rahmen von Werkverträgen - Empfohlene Honorarrichtwerte

Für sämtliche Leistungen, die nicht im Rahmen der gemeindeärztlichen Funktion im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gemeindearzt erbracht werden, sondern im Rahmen von Werkverträgen, sind folgende mit den Gemeindevertreterverbänden akkordierte Vereinbarungen vorgesehen:

- **Schulärztliche Tätigkeiten** werden ab 01.01.2014 mit einem Pauschalhonorar von EUR 13,98 /Kind *) abgegolten (mit Valorisierung wie bisher, ohne Zeitlimit) und dieses Pauschalhonorar gelangt auch für die Durchführungen der Untersuchungen von Kindergartenkindern zur Anwendung, wobei keine Verpflichtung der Gemeinde besteht Untersuchungen bei Kindergartenkindern durchführen zu lassen.
- Die Durchführung der Totenbeschau wurde ab 01.01.2007 per Verordnung des Landes Niederösterreich mit EUR 53,49 festgesetzt. Weiters haben von der Gemeinde beauftragte Totenbeschauer oder Totenbeschauerinnen gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Vergütung der Reisekosten wobei, die §§ 100 ff. des NÖ. Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, sinngemäß anzuwenden sind (für jeden begonnenen Kilometer beträgt die derzeitige Höhe des Kilometergeldes EUR 0,42 seit 01.07.2008) und auf Ersatz der durch die Totenbeschau entstandenen Barauslagen.
- Für sonstige "gemeindeärztliche Tätigkeiten" kommt ab 1.1.2014 generell das Honorar von EUR 116,55 *) je angefangener halben Stunde der ärztlichen Leistung zur Verrechnung.
- Hinsichtlich der Feuerwehruntersuchungen besteht Einvernehmen darüber, dass bestehende Vereinbarungen mit dem Bezirksfeuerwehrverband unberührt bleiben. Darüber hinaus wurde ausdrücklich festgehalten, dass mit der Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchung von Feuerwehrmitgliedern nicht die Atemschutztauglichkeitsuntersuchung gemeint ist, sondern lediglich eine Grunduntersuchung im Sinne einer allgemeinen Einsatztauglichkeit gemeint sein kann.
- Seitens der Gemeindevertreterverbände wird den Gemeinden ein "Muster-Werkvertrag" zur Verfügung gestellt werden, der hinsichtlich der vertraglichen Aufgaben individuell abänderbar ist und daher sowohl Streichungen als auch Ergänzungen der aufgezählten Aufgabenbereiche möglich sind.
- Das Pauschalhonorar für die Durchführung der Totenbeschau kommt auch für jene Fälle zur Anwendung, die von Gemeindeärzten außerhalb ihres Gemeindegebietes (Nachbargemeinden, Vertretungen) erbracht werden.

*) Ab 01.01.2014 Anhebung der "empfohlenen Honorarrichtwerte für gemeindeärztliche Tätigkeiten im Rahmen neuer Werkverträge" um 6,62 % (wurde bereits bei o. a. Honorarrichtwerten berücksichtigt).

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Kompetenz zu "Einweisungen gem. § 8 Unterbringungsgesetz" nur den im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzten zukommt - somit nicht Ärzten mit Werkvertrag.

◇ ◇ ◇ ◇ ◇

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)			
<i>Margit Graf</i>		<i>Karin Juch</i>	
Bürgermeisterin		Schriftführerin	
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
*) Nichtzutreffendes streichen!			